

Dr. Ingrid Fischler
Vorsitzende der Schulpflegs
Gymnasium am Moltkeplatz
4150 Krefeld 1

Buschstr. 112
4150 Krefeld 1

Stellungnahme
zum Gesetzentwurf des Kultusministeriums
und zu dem Entwurf der Fraktion der F.D.P.
zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes

Vorbemerkung:

Als Vorsitzende der Schulpflegschaft eines Gymnasiums in Verbindung mit der Tätigkeit als Sprecherin der Stadtpflegschaft der acht Krefelder Gymnasien möchte ich zu den Punkten Stellung nehmen, welche die Elternmitwirkung "vor Ort" betreffen. Zusammenfassend erscheint mir der Entwurf der F.D.P. klarer zu sein und den Interessen der Eltern mehr zu entgegenzukommen. In dem Entwurf der Landesregierung sollten eine Reihe von Punkten ergänzt bzw. Passagen aus dem Entwurf der F.D.P. aufgenommen werden. Im einzelnen:

Zu Punkt 1b, Einfügung in § 4 Abs. 3: Diese Einfügung ist sinnvoll, da sie dazu beiträgt, Mißverständnisse bei der Wahl der Schulkonferenz zu vermeiden.

Zu Punkt 2a, § 5, Anfügung von Nr. 18: Diese Anfügung geht an der Praxis vorbei. Die Untersagung der Verbreitung einer Schülerzeitung ist immer eine zeitlich drängende Entscheidung. Die "notwendige rasche Entscheidung" (siehe Begründung) kann in der Praxis nicht durch die Schulkonferenz herbeigeführt werden und so fällt nach § 13 Abs. 3 die Entscheidungsbefugnis wieder dem Schulleiter zu. Insofern ist für mich ein solcher Vorschlag Etikettenschwindel: Unter dem Aspekt verstärkter Elternmitbestimmung wird ein in der Praxis nicht durchführbarer Weg vorgeschlagen. Dagegen erscheint mir folgende Lösung praktikabel: Der Schulleiter kann - wenn möglich nach Beratung mit dem Eilgremium - die Verbreitung der Schülerzeitung aussetzen. Die Schulkonferenz ist unmittelbar einzuberufen und kann nun in einer vertretbaren Zeitspanne über ein Vertriebsverbot befinden.

Zu Punkt 4, § 7, Absatz 1: Die obligatorische Einrichtung von Fachkonferenzen ist zu begrüßen. Damit diese Gremien auch sinnvoll arbeiten können, erscheint es mir nötig, den entsprechenden Passus des F.D.P.-Entwurfes bezüglich Information der Eltern sowie Sanktionsmöglichkeiten bei mangelhafter Information aufzunehmen (*F.D.P. Entwurf Punkt 3.*) Da die Fachkonferenzen an den Gymnasien in Zukunft einen erheblichen Funktionszuwachs erleben werden, halte ich auch ein Stimmrecht der Elternvertreter für angebracht.

Zu Punkt 8, § 18, Abs. 8: Es erscheint mir als falsch, daß die ehrenamtliche Tätigkeit und damit die Unfallversicherung nach RVD nur an ein Mandat oder Tätigkeit in Verbänden "auf Veranlassung des Landes" gebunden sein soll (Letzteres wird in der Praxis sowieso kaum zutreffen). Auch die Arbeit in Stadt- bzw. Gemeindepflegschaften und in Verbänden (z. Bsp. in Mitgliederversammlungen, Ausschußsitzungen) sollte mit einbezogen werden, da Eltern hier ebenfalls Aufgaben im Sinne der Schulmitwirkung wahrnehmen.

Aus dem Entwurf der F.D.P sollten folgende Punkte dringend übernommen werden:

Punkt 4. Anfügung nach § 10 Abs. 3: Die bisherige Schulmitwirkung beschränkt sich für die Eltern in der Praxis auf die Schule selbst. Darüber hinausgehende Möglichkeiten stehen der Elternschaft in NRW nicht zur Verfügung. Im Rückblick auf das vergangene Schuljahr, in dem die Landesregierung gravierende Änderungen an der Schule vorgenommen hat, hat die mangelnde Mitwirkungsmöglichkeit zu massiver Verärgerung bei den Eltern geführt. Insofern erscheint es äußerst wünschenswert - wenn hier schon kein Landeselternrat existiert - daß die schulformbezogenen Elternverbände eine demokratische Legitimation erhalten!

Punkt 8. §15a: Die Einbeziehung der Stadt- bzw. Gemeindeschulpflegschaften und damit deren gesetzliche Anerkennung, verbunden mit einem Informationsrecht, ist eine längst überfällige Maßnahme. Diese Gremien arbeiten vielerorts bereits erfolgreich auf dem Gebiet der Gestaltung des Schulwesens mit und sollten auch dementsprechend anerkannt und gefördert werden.

Punkt 13: §17 Abs. 2, Streichung von Satz f: Diese Streichung erscheint mir überaus wünschenswert. Immer wieder begegnet man in der Praxis der Tatsache, daß aktive und erfahrene Eltern die Arbeit in einem Mitwirkungsorgan niederlegen müssen, weil ihre Kinder volljährig werden. Ich kann hier beim besten Willen keinen Zusammenhang erkennen. Bei der Arbeit in Elternpflegschaften und Schulkonferenzen wird die jeweilige Elternschaft vertreten, dies ist unabhängig vom Schüleralter. In der Praxis sieht es leider so aus, daß die Eltern der Jahrgangsstufe 13 in den Mitwirkungsorganen nicht mehr vertreten sind.

Krefeld, 22. September 1992